

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 2007-05-29

Antragsteller: Fraktionen/Stadtvertreter/
Ortsbeiräte
Bearbeiter: mehrfraktionell
Telefon:

**Antrag
Drucksache Nr.**

öffentlich

01620/2007

Beratung und Beschlussfassung

Stadtvertretung

Betreff

Bürgerbegehren zur WGS

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung möge nach § 20 Abs. 5, Satz 5 KV M-V, die im Rahmen des Bürgerbegehrens beantragte Maßnahme, dass die Stadt Schwerin alleinige Eigentümerin der WGS und deren Wohnungsbestandes bleiben soll, beschließen.

Begründung

Wenn die Stadtvertretung dem Bürgerbegehren inhaltlich folgt, entfällt gemäß § 20 Abs. 5 Satz 5 KV M-V der Bürgerentscheid. Das Bürgerbegehren wäre bereits mit Beschluss der Stadtvertretung erfolgreich.
Die Initiatoren des Bürgerbegehrens haben sich ausdrücklich dafür ausgesprochen, bereits eine positive Entscheidung in der Stadtvertretung herbeizuführen.
Die im Rahmen des Bürgerbegehrens beantragte Maßnahme, dass die Stadt Schwerin alleinige Eigentümerin der WGS und deren Wohnungsbestands bleiben soll, wird so verstanden, dass die WGS auch weiterhin Grundstücks- und Immobiliengeschäfte im Rahmen des Unternehmenssicherungskonzeptes tätigen kann.

über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben / Einnahmen im Haushaltsjahr

Mehrausgaben / Mindereinnahmen in der Haushaltsstelle: ---

Deckungsvorschlag

Mehreinnahmen / Minderausgaben in der Haushaltsstelle: ---

Anlagen:

keine

gez. Jürgen Lasch
Fraktionsvorsitzender

gez. Gerd Böttger
Fraktionsvorsitzender

gez. i.V. Dr. Edmund Haferbeck
Fraktionsvorsitzender